Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34 Ausgegeben Danzig, den 11. Juli 1922

82 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Änderung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1870.
(Ges. Samml. S. 321)

Artikel I.

Im § 22 Absatz 2 der Schiedsmannsordnung treten an die Stelle der Worte „von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark" die Worte „von drei bis zu zehn Mark."

Artikel II.

(1) Im § 43 der Schiedmannsordnung in der Fassung des Artikels VIII der Verodnung des Staatsrats vom 24. Juni 1920 — St. Anz. S. 165 — werden die Worte „75 Pfennige" durch die Worte „drei Mark" und die Worte „30 Pfennige" durch die Worte „1,50 M" ersetzt.

(2) Der Artikel IV des Gesetzes vom 23. 12. 21 — Ges. Bl. S. 313 — wird, soweit er sich auf Artikel VIII der Verordnung vom 24. 6. 20 — St. Anz. S. 165 — bezieht, aufgehoben.

Danzig, den 23. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

83 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend die Feuerbestattung im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 1.

Die Einäscherung von Leichen darf im Gebiete der Freien Stadt Danzig nur in einer vom Senat genehmigten Anlage erfolgen.

§ 2.

Die Genehmigung zur Errichtung einer Einäscherungsanlage darf nur versagt werden:

1. wenn nicht dafür gesorgt ist, daß neben der Feuerbestattung auch die Erdbestattung stattfinden kann;
2. wenn die Einrichtungen den technischen Anforderungen nicht entsprechen;
3 wenn die äußere oder innere Ausgestaltung der dem Zwecke entsprechenden Würde ermangelt;
4. wenn sich bei der Anlage geeignete Räume und Einrichtungen zur Unterbringung von Leichen, zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten und zur Beisetzung der Aschenreste (Urnenhalle, Urnengrabstätten) nicht befinden oder das Grundstück einer angemessenen Umfriedung entbehrt;
5. wenn Bedenken in polizeilicher, insbesondere bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist zurückzuziehen, wenn einer der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Versagungsgründe nachträglich eintritt.

§ 3.

Die Benutzung der Anlage darf nur nach Maßgabe einer vom Senat der Freien Stadt Danzig genehmigten Gebrauchsordnung erfolgen. Die Gebrauchsordnung muß den Gebührentarif für die Benutzung der Einrichtungen enthalten.

§ 4.

Der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig bedarf es, wenn das Grundstück, auf welchem die Anlage errichtet ist, ganz oder teilweise zu einem anderen Zwecke verwendet werden soll.

§ 5.

Die Aschenreste von Verstorbenen müssen in einem für jede Leiche besonderen, behördlich verschlossenen Behältnis entweder in der Urnenhalle (Urnengrab) (§ 2 Nr. 4) oder in einer anderen, behördlich genehmigten Bestattungsanlage beigesetzt werden.

§ 6.

Jede Feuerbestattung ist mindestens 24 Stunden vor der Bestattung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen unter Einreichung

a) der amtlichen Sterbeurkunde,

b) einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen beamteten Arztes über die Todesursache des Verstorbenen. Die Ausfertigung dieser Bescheinigung erfolgt unentgeltlich.

Leichen im Ausland verstorbener Personen müssen von einem vorschriftsmäßigen durch die zuständige Behörde ausgestellten Leichenpaß begleitet sein. Eine besondere Bescheinigung über die Todesursache ist nicht erforderlich.

c) der Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes oder des letzten Wohnortes des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt, nicht vorliegt.

Anzeigeberechtigt ist jeder Bestattungspflichtige.

§ 7.

Die Wahl zwischen Einäscherung und Erdbestattung liegt den bestattungspflichtigen Hinterbliebenen ob, sofern der Verstorbene seinem eigenen Willen über seine Bestattung nicht mündlich oder schriftlich Ausdruck gegeben hat. Sind bestattungspflichtige Hinterbliebene nicht vorhanden, so entscheidet über die Art der Bestattung die Gemeindebehörde des Sterbeortes.

§ 8.

Über Beschwerden gegen die Nichterteilung der Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde nach § 6 lit. c hat die vorgesetzte Dienstbehörde binnen einer Frist von 24 Stunden endgültig zu entscheiden.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Haft wird bestraft, wer ohne die Beachtung der Vorschrift des § 6 die Einäscherung einer Leiche vornimmt oder wer der Vorschrift des § 5 zuwiderhandelt.

§ 10.

Die erforderlichen Ausführungsverordnungen erläßt der Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 11.

Das Gesetz betreffend die Feuerbestattung vom 14. Dezember 1911 (Preuß. Gesetzsammlung S. 193) tritt außer Kraft.

Danzig, den 4. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Jansson.**

84 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen.

§ 1.

Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die in den zur Zeit bestehenden Strafvorschriften bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind, wird auf das Zehnfache, bei Verbrechen oder Vergehen aber auf mindestens einhunderttausend Mark erhöht. Ist nach den bestehenden Bestimmungen eine Behörde oder ein Beamter ermächtigt, Strafvorschriften zu erlassen und darin Geldstrafen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag anzudrohen, so wird der zugelassene Höchstbetrag auf das Zehnfache erhöht.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten nicht, wenn die angedrohte Höchststrafe in der Strafvorschrift nicht ziffermäßig in einer Geldsumme ausgedrückt, sondern nach einem besonderen Maßstabe bemessen ist.

Der Höchstbetrag der gesetzlich vorgesehenen Bußen wird auf das Zehnfache erhöht.

§ 2.

Das Strafgesetzbuch wird geändert, wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 und 3 werden die Worte „einhundertfünfzig Mark" jeweils durch die Worte „eintausendfünfhundert Mark" ersetzt.
2. Im § 28 Abs. 2 werden die Worte „sechshundert Mark" durch die Worte „sechstausend Mark" ersetzt.
3. Im § 29 Abs. 1 werden die Worte „fünfzehn Mark" jeweils durch die Worte „einhundertfünfzig Mark" ersetzt.
4. Im § 70 Nr. 5 und 6 werden die Worte „einhundertfünfzig Mark" jeweils durch die Worte „eintausendfünfhundert Mark" ersetzt.

Im § 27 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Worte: „von höchstens sechshundert Mark" gestrichen.

Soweit in bisher erlassenen Strafvorschriften der Höchstbetrag der Geldstrafe, die für einen Tag Freiheitsstrafe anzusetzen ist, besonders bestimmt ist, wird er auf den zehnfachen Betrag erhöht.

§ 3.

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. April 1883 betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen (Gesetzsamml. S. 65) wird das Wort „dreißig" durch das Wort „dreihundert" ersetzt.

§ 4.

Der Höchstbetrag der Geldstrafe, die auf Grund geltender Vorschriften als Zwangsmittel zur Durchsetzung der in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt getroffenen Anordnungen angedroht und festgesetzt werden dürfen, wird auf das Zehnfache erhöht.

Die Bestimmung des Absatzes 1 bezieht sich nicht auf Ordnungsstrafen.

§ 5.

Ist für ein Vergehen, für das nach den bestehenden Vorschriften Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzigtausend Mark zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Soweit die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt die verwirkte Freiheitsstrafe an ihre Stelle. Bei der Umwandlung ist das Gericht an den Maßstab des § 29 des Strafgesetzbuches nicht gebunden.

§ 6.

Bei der Festsetzung der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

§ 7

Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so kann ihm das Gericht eine Frist bewilligen oder gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Das Gericht kann diese Vergünstigungen auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschließungen nachträglich ändern. Leistet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig oder bessern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen.

Auf die nach Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen findet § 494 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 8

Soweit die Geldstrafe nicht gezahlt wird, ist sie beizutreiben.

Der Versuch, die Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

§ 9.

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft kann das Gericht (§ 494 der Strafprozeßordnung) anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn der Verurteilte ohne sein Verschulden außerstande ist, die Geldstrafe zu zahlen.

§ 10.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen eines Vergehens, wegen dessen nach den bestehenden Vorschriften auf Freiheitsstrafe erkannt werden mußte, auf eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt worden, so kann das Gericht (§ 494 der Strafprozeßordnung) dem Verurteilten auf seinen Antrag gestatten, die Freiheitsstrafe, soweit sie noch nicht verbüßt ist, durch Zahlung einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzigtausend Mark abzuwenden; dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung, durch welche die Strafe festgesetzt worden ist, erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wird.

§ 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

Danzig, den 7. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Frank.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.